jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/4/26 3Ob40/95, 3Ob62/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1994

Norm

EO §39 IIIH
EO §39 IVE
EO §65 E

Rechtssatz

Ist der Titel, welcher der vom Erstgericht bewilligten Exekution als Grundlage diente, weggefallen, dann fällt damit auch das Anfechtungsinteresse (Beschwer) der betreibenden Partei für ihren Revisionsrekurs gegen die Entscheidung des Rekursgerichts, womit der Antrag auf Exekutionsbewilligung in Abänderung des erstgerichtlichen Beschlusses abgewiesen wurde, weg.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 40/95
  Entscheidungstext OGH 26.04.1994 3 Ob 40/95
- 3 Ob 62/95
  Entscheidungstext OGH 26.02.1997 3 Ob 62/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0050089

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at